

“Inklusion” - Das Missverständnis einer Parole

Eine Stellungnahme des Elternvereins NRW. e.V.



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband -
überparteilich -

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Das Aus für die Förderschulen in NRW?

Verbände und Parteien sehen in der „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ eine willkommene Unterstützung für das Bestreben, alle behinderten Kinder und jungen Menschen in „Eine Schule für alle“ einzugliedern, den Gemeinsamen Unterricht zur alleinigen Regel zu machen und die Förderschulen zu schließen. Ist die UN-Konvention dafür ein geeigneter Hebel?

Unter den allgemeinen Grundsätzen der UN-Konvention „*Convention on the Rights of Persons with Disabilities*“ in der Fassung von 2006 handelt Art.5 von Gleichheit und Diskriminierung („*Equality and Non-Diskrimination*“). Unter 4. wird zur Diskriminierung ausgeführt:

„*Specific measures which are necessary to accelerate or achieve de facto equality of persons with disabilities shall not be considered discrimination under the terms of the present convention*“.

Das heißt: „Besondere Maßnahmen, die nötig sind, um faktisch eine Gleichheit von Personen mit Behinderungen zu erreichen oder schneller herbeizuführen, sollen nicht als Diskriminierung nach den Regelungen dieser Konvention angesehen werden“.

Zur Bildung („*Education*“) heißt es in Art. 24 der Konvention:

„*1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning directed to: ..*“

Das heißt: „Die beteiligten Staaten erkennen das Recht von Behinderten auf Bildung an. Im Hinblick darauf, dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von gleichen Chancen zu verwirklichen, sollen die beteiligten Staaten auf allen Ebenen und beim lebenslangen Lernen ein alle einbeziehendes Bildungssystem sicherstellen, das sich richtet auf ...“.

Zur Bildung im engeren Sinn regelt Art. 24 unter 2.:

„*In realizing this right, States Parties shall ensure that:*

(a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability;

(b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the community in which they live;

(c) ...“.

Das heißt: „Zur Verwirklichung dieses Rechts sollen die beteiligten Staaten sicherstellen, daß

(a) Personen mit Behinderungen nicht wegen der Behinderungen aus dem generellen Bildungssystem ausgeschlossen werden, und daß Kinder mit Behinderungen wegen der Behinderungen nicht von der kostenlosen und verpflichtenden Bildung in der Primarstufe und nicht von der Bildung in den Sekundarstufen ausgeschlossen werden;

(b) Personen mit Behinderungen Zugang haben zur umfassenden, qualifizierten und kostenfreien Bildung in Primar- und Sekundarstufen auf der gleichen Grundlage wie andere in der Gemeinde, in der sie leben;

(c) ...“.

Die Befürworter von „Eine Schule für alle“ einschließlich aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen übersehen bei ihrer Bewertung dieser UN-Konvention vier wesentliche Tatsachen:

1. Die UN-Konvention befaßt sich nicht mit bestimmten Schulformen oder Arten von Schulsystemen, sondern nur allgemein mit dem Schulwesen in den Mitgliedsstaaten. Das ist auch erforderlich, da die Unterschiede zwischen den vielen Mitgliedsstaaten groß sind, und verschieden gegliederte Systeme ebenso bestehen wie Einheitsschulsysteme.

2. Aus diesem Grund kann der Ausdruck „*general education system*“ in Art. 24, der alle Schulen einbezieht, nur mit „alle einbeziehendem Bildungssystem“ übersetzt werden. Die naheliegende Übersetzung „allgemeinbildendes Schulsystem“ kommt nicht in Betracht, da diese Bezeichnung nach deutschem Sprachgebrauch die Förderschulen ebenso wenig umfaßt wie die beruflichen Schulen.

3. Förderschulen sind besondere Maßnahmen, die im Sinn von Art. 5 der Konvention gezielt Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen helfen sollen, eine gleiche Stellung in der Gesellschaft zu erreichen. Sie werden deshalb nicht als diskriminierend angesehen.

4. Das englische Wort „*inclusive*“ bedeutet „umfassend, umschließend, enthaltend, einschließend, einschließlic“ (Langenscheidts Enzyklopädisches Wörterbuch). Die englische Sprache kennt daneben durchaus die Wörter „*integrate, integration, integrative*“, die z.B. in Hinblick auf die Aufhebung der Rassentrennung in Schulen Verwendung fanden. Diese Wörter wurden jedoch in Art. 24 der UN-Konvention über Bildung nicht verwendet.

Dem Bestreben von Verbänden und Parteien, mit der „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und dem darin verwendeten Begriff „Inklusion“ den Weg zu einem Aus für die Förderschulen vorzuschreiben, muß daher eine entschiedene Absage erteilt werden.